

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Hunzel

vom 24.04.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|--------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 75,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | - entfällt - |
| 3. Ausheben und Schließen von Reihengräbern | |
| Erstattung der tatsächlichen entstandenen Kosten für das Ausheben und Schließen von Reihengräbern | |
| 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |
| 5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 50,00 Euro |
| 6. Mähen der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne freihalten und reinigen der Gedenkplatten | |
| a) eine Urnenrasengrabstätte | 250,00 Euro |
| b) eine Erdrasengrabstätte | 500,00 Euro |

7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen

(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

a) eine Erdrasengrabstätte	50,00 Euro
b) eine Urnenrasengrabstätte	50,00 Euro
c) eine Urnenreihengrabstätte	150,00 Euro
d) eine Einzelreihengrabstätte	250,00 Euro

8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung

errichteten Grabmale, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.

Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2005 außer Kraft.

Hunzel, den 24.04.2019

Gez. Dehe (S.)

Ortsbürgermeister

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 24.04.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 09.05.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Dehe (S.)

Michel